Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 74 (1979)

Heft: 3-de

Vereinsnachrichten: Schweizer Heimatschutz : Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Heimatschutz

Statuten

I. Name, Aufbau und Zweck

Art. 1

- Der «Schweizer Heimatschutz» (SHS) ist ein Verein im Sinne Name und von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Zürich. Er ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.
- 2. Der SHS gliedert sich in Sektionen gemäss Art. 4.
- 3. Der SHS und seine Sektionen sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der SHS will die Schweiz als gewachsenen Lebensraum schützen, zweck pflegen und unter Wahrung der Würde des Menschen sowie der Natur- und Kulturgüter weiterentwickeln. Er will namentlich:

- das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie die Kultur- und Naturdenkmäler vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren
- 2. für eine harmonische Raumordnung und Baugestaltung eintreten
- beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen, auch in benachteiligten oder in ihrer Lebensfunktion gefährdeten Gebieten
- zielverwandte Bestrebungen im Bereiche des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Denkmalpflege sowie des Brauchtums, der Volkskunst und des überlieferten Handwerks fördern und unterstützen.

II. Tätigkeit

Art. 3

Zu diesem Zweck widmet sich der SHS vor allem folgenden Aufga- Tätigkeit ben: er

- bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit der Gesamtvereinigung
- 2. nimmt Heimatschutzbelange jeder Art wahr
- 3. koordiniert und unterstützt die Arbeit seiner Sektionen
- 4. sorgt für Verbreitung des Heimatschutz-Gedankens
- 5. organisiert Schulungskurse und Tagungen
- 6. orientiert und berät die Öffentlichkeit, insbesondere in Bau-, Planungs- und entsprechenden Rechtsfragen
- 7. wirkt zugunsten des Heimatschutzes auf die Gesetzgebung ein und ergreift gegebenenfalls Rechtsmittel

- 8. arbeitet in der Orts-, Regional- und Landesplanung sowie in anderen Fachbereichen mit
- 9. erstellt Inventare
- 10. gewährt Beiträge und vergibt Preise
- kann erhaltenswertes und gefährdetes Grundeigentum erwerben, instandstellen und verkaufen.

III. Sektionen

Art. 4

Sektionen und Gruppen

- Der SHS besteht aus Sektionen. Sie umfassen in der Regel das Gebiet eines Kantons, ausnahmsweise einen Kantonsteil oder mehrere Kantone.
- Die Sektionen k\u00f6nnen regionale oder lokale Untergruppen bilden.

Art. 5

Aufnahme in den SHS und Gebietsänderungen

Zur Gründung einer neuen Sektion bedarf es mindestens 50 Mitglieder. Über ihre Anerkennung und die Aufnahme einer Sektion in den SHS sowie über Änderungen von Sektionsgebieten entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

Art. 6

Verhältnis zwischen SHS und Sektionen

- Die Sektionen verwirklichen die in den Statuten des SHS umschriebenen Ziele in ihrem Einzugsgebiet.
- 2. Der SHS und seine Sektionen arbeiten zusammen. Ihr Verhältnis zueinander wird in Richtlinien geregelt.
- 3. Die zeichnungsberechtigten Vertreter des SHS sind befugt, im Einvernehmen mit den betreffenden Sektionen auch Rechtsmittel für diese einzulegen. Die zeichnungsberechtigten Organe der Sektionen können ihre Rechtsmittel auch namens des SHS ergreifen. Das Rück- und Weiterzugsrecht für den SHS bleibt den SHS-Organen vorbehalten.

Art. 7

Ausschluss aus dem SHS

Kommt eine Sektion ihren Verpflichtungen gegenüber dem SHS oder ihren statutarischen Aufgaben nicht nach, kann der Zentralvorstand des SHS die nötigen Massnahmen treffen. Der Ausschluss einer Sektion aus dem SHS jedoch bedarf in jedem Fall der Zweidrittelsmehrheit der Delegiertenversammlung.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft bei einer Kantonalsektion zieht von selbst die Sektions-Mitgliedschaft beim SHS nach sich.

mitalieder

Art. 9

Personen, die sich um den Heimatschutz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des SHS ernannt werden. Sie sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt und von der Beitragszahlung an den SHS befreit.

Ehrenmitglieder

Art. 10

Für Jugendliche unter 18 Jahren können der SHS und seine Sektionen eine Jugendmitgliedschaft mit besonderen Aufgaben einführen und dafür ermässigte Jahresbeiträge erheben.

Jugendmitglieder

Art. 11

Die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder an den SHS werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. In den Mitgliederbeiträgen ist das Abonnement für die SHS-Zeitschrift inbegriffen. Die Sektionen sind verpflichtet, jeweils bis Ende Jahr mit dem SHS über die Beitragsanteile ihrer Mitglieder an die Zentralkasse abzurechnen.

Mitgliederbeiträge

Art. 12

Jedes Mitglied des SHS übt seine Rechte in erster Linie in der Sek- Mitgliederrechte tion seines Wohnsitzes aus, wo es das Stimm- und Wahlrecht besitzt. Inbezug auf den SHS stehen ihm ausserdem folgende Rechte zu:

- 1. Das Initiativrecht: Mindestens 200 Mitglieder können an den Zentralvorstand oder an die Delegiertenversammlung Anträge zu Heimatschutzfragen oder zu den Statuten und Reglementen stellen. Das angerufene Organ hat darauf an der nächsten ordentlichen Sitzung einzutreten.
- 2. Das Referendumsrecht: Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Sachgeschäfte können innert zwei Monaten seit der Versammlung an die Urabstimmung sämtlicher Mitglieder weitergezogen werden:
 - a) vom Zentralvorstand, wenn eine Zweidrittelsmehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt
 - b) von mindestens 500 Mitgliedern oder von drei im Zentralvorstand vertretenen Sektionen.

V. Organe

Art. 13

Organe Die Organe des SHS sind:

- 1. die Urabstimmung
- 2. die Delegiertenversammlung
- 3. der Zentralvorstand
- 4. der Geschäftsausschuss
- 5. die Revisionsstelle
- 6. die Kommissionen

Art. 14

Urabstimmung

In der Urabstimmung äussern sich die Sektionsmitglieder über einen an sie weitergezogenen Beschluss der Delegiertenversammlung und über die Auflösung oder Zusammenlegung gemäss Art. 36 mit Ja oder Nein auf dem Stimmzettel. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis ist notariell zu erwahren und in der SHS-Zeitschrift sektionsweise bekanntzugeben.

Art. 15

Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen, dem Zentralvorstand sowie den Ehrenmitgliedern des SHS.
- 2. Jede Sektion hat Anspruch auf zwei Delegierte. Daneben ist sie berechtigt, auf je 150 Mitglieder einen weiteren Delegierten abzuordnen, wobei eine Bruchzahl über 75 für voll gilt.
- Wahlart und Amtsdauer der Delegierten sind den Sektionen freigestellt, doch haben sie ihre Regional- und Lokalgruppen angemessen zu berücksichtigen.
- 4. Jeder Teilnehmer der Delegiertenversammlung im Sinne von Art. 15.1 hat eine Stimme.

Art. 16

Ordentliche Delegiertenversammlung

- Ordentliche 1. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich zusammen.
 - Anträge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle bis spätestens 3 Monate vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 - Die definitive Tagesordnung wird vom Zentralvorstand festgelegt und ist den Sektionen 2 Monate vor der Versammlung bekanntzugeben.
 - 4. Einladung und Tagesordnung müssen den Delegierten spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Verlangen des Zentralvorstandes oder der Revisionsstelle, auf Antrag von mindestens 500 Mitgliedern oder von mindestens drei Sektionen. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

2. Zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens 20 Tage vorher eingeladen werden.

Art. 18

Die Delegiertenversammlung ist, unter Vorbehalt der Urabstimmung, das oberste Organ des SHS. Sie hat Wahlaufgaben und bestimmt die langfristigen Ziele der Vereinigung. Insbesondere

1. genehmigt oder ändert sie die Statuten

- 2. setzt sie die vereinspolitischen Rahmenbedingungen
- 3. nimmt sie den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und setzt sie den Jahresbeitrag fest
- 4. wählt sie den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Geschäftsausschusses und die Vertretungen der Öffentlichkeit im Zentralvorstand auf 4 Jahre sowie die Revisionsstelle auf jeweils 2 Jahre
- 5. ernennt sie die Ehrenmitglieder
- entscheidet sie über Rekurse gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes.

Art. 19

- Dem Zentralvorstand gehören an: der Geschäftsausschuss, die Sektionspräsidenten, die Fachberater des SHS sowie bis zu 10 Vertreter der Öffentlichkeit (Politik, Kultur, Wirtschaft, Fachverbände, Hochschulen, Bundesstellen).
- 2. Die Teilnahme an den Sitzungen des Zentralvorstandes ist für die Sektionspräsidenten und den Geschäftsausschuss grundsätzlich obligatorisch. In besonderen Fällen können sie sich vertreten lassen. Gehört ein Sektionspräsident dem Geschäftsausschuss an, kann er sein Sektionsmandat einem Vertreter übertragen.
- Der Zentralvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Geschäftsausschusses.

Art 20

Der Zentralvorstand bestimmt die Richtlinien für die laufende Vereinstätigkeit. Namentlich

- legt er das T\u00e4tigkeitsprogramm fest und erl\u00e4sst Richtlinien und Reglemente zur Erg\u00e4nzung der Statuten
- 2. nimmt er Stellung zu heimatschutzpolitischen Tagesfragen

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Zentralvorstand

Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

- 3. nominiert er die Wahlkandidaten zuhanden der Delegiertenversammlung und wählt er den Geschäftsführer, die Fachberater sowie die SHS-Vertreter in externen Gremien
- 4. vergibt er Preise und Auszeichnungen
- 5. genehmigt er den Voranschlag, alle Baubeiträge sowie Ausgaben ausserhalb des Kompetenzbereiches des Geschäftsausschusses (Art. 22.5).

Geschäftsausschuss

- 1. Der Geschäftsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Chefbauberater und höchstens 3-4 weiteren Mitgliedern, wobei sprachlich-kulturelle Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Er kann zusätzliche Fachleute zu seinen Sitzungen beiziehen.
- 2. Der Geschäftsausschuss bestimmt seinen Sitzungsturnus selbständig, tritt aber mindestens fünfmal jährlich zusammen.

Art. 22

Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsausschusses

Der Geschäftsausschuss ist das ausführende und geschäftsleitende Organ des SHS. Insbesondere

- bereitet er die Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse
- 2. wählt er, mit Ausnahme des Geschäftsführers, das Personal der Geschäftsstelle und legt dessen Anstellungsbedingungen fest
- 3. überwacht er die Verwaltung und erledigt er die dringenden Geschäfte des SHS
- 4. pflegt er die Beziehungen des SHS nach aussen und genehmigt er Vernehmlassungen und Pressemitteilungen
- 5. bewilligt er, unter Ausschluss der Baubeiträge, Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis 5000 Franken je Geschäft oder bis insgesamt 20000 Franken im Jahr.

Art. 23

Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Revisionsstelle zur Überprüfung der Jahresrechnung und Bilanz. Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit schriftlich Bericht.

Art. 24

Kommissionen Zur Lösung von besonderen Aufgaben können Zentralvorstand und Geschäftsausschuss von Fall zu Fall Kommissionen (Fachkommissionen, Vermittlungskommissionen und dergleichen) bilden. Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen werden in Reglementen, für wechselnde in Pflichtenheften geregelt.

VI. Geschäftsstelle und Dienststellen

Art. 25

- 1. Der SHS unterhält eine vollamtliche Geschäftsstelle.
- 2. Die Geschäftsstelle besorgt die technisch-administrativen Arbeiten des SHS sowie die ihr von den Vereinsorganen übertragenen Aufgaben. Namentlich koordiniert sie die Tätigkeit der Gesamtvereinigung, besorgt das Rechnungswesen, führt die Protokolle der SHS-Organe und Kommissionen, organisiert Tagungen sowie Aktionen, betreut die SHS-Zeitschrift und die Öffentlichkeitsarbeit.

Aufgaben und Personal der Geschäftsstelle

3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Ihm untersteht das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal.

Art. 26

Zur Durchsetzung seiner Ziele führt der SHS weitere Dienststellen, wie die Bauberatung, den Rechtsdienst, das Talerbüro des SHS und des Schweizerischen Bundes für Naturschutz.

VII. Bott

Art. 27

In der Regel einmal im Jahr findet, verbunden mit einem anderen Bott SHS-Anlass, ein Bott (Mitgliedertagung) statt. Es dient der Weiterbildung und Geselligkeit. Zu ihm werden sämtliche SHS-Mitglieder eingeladen. Die Tagung geht auf Kosten der Teilnehmer.

VIII. Finanzielles

Art. 28

1. Der SHS bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträgnissen von Sammlungen, Aktionen und Dienstleistungen, aus Schenkungen und Vermächtnissen sowie aus Vermögenserträgen.

Einnahmen und Ausgaben

- 2. Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und dem jährlichen Voranschlag zu richten.
- 3. Über Strassensammlungen und die Verwendung solcher Mittel ist öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Haftung Für die Verpflichtungen des SHS haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 30

- Entschädigungen 1. Die Mitglieder des Zentralvorstandes, des Geschäftsausschusses und der Kommissionen werden für ihre Auslagen entschä-
 - 2. Die Reisespesen der Delegierten gehen zu Lasten der Sektionen.
 - 3. Die Bauberater und der Rechtsberater haben für ihre Arbeit ausserhalb der Organe Anspruch auf ein Honorar. Dieses ist in den entsprechenden Reglementen gemäss Art. 20.1 festgelegt.

IX. Formelles

Art. 31

Versammlungsund Sitzungsleitung

Die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Zentralvorstandes und des Geschäftsausschusses werden vom Präsidenten SHS geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder im Einvernehmen mit den Anwesenden durch den Geschäftsführer

Art. 32

Abstimmungs-Wahlverfahren

- 1. Über Geschäfte, die nicht in der Tagesordnung stehen, darf nicht beschlossen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Geschäftsausschuss.
- 2. Unter dem Traktandum «Verschiedenes» dürfen in keinem Fall Resolutionen gefasst oder Konsultativabstimmungen durchgeführt werden.
- 3. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim abzustimmen ist, wenn dies von einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.
- 4. Die Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei den übrigen Organen muss das absolute Mehr der Mitglieder zugegen sein.
- 5. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, indem er den Stichentscheid zu geben hat.

- Stimmberechtigte, die geschäftlich, amtlich oder familienbedingt durch ein Geschäft betroffen sind, haben in den Ausstand zu treten.
- Der Geschäftsführer hat in allen Vereinsorganen beratende Stimme.

Die ununterbrochene Amtszeit des Präsidenten des SHS ist auf zwei volle Amtsdauern und bei den Mitgliedern des Geschäftsausschusses auf 12 Jahre beschränkt. Wiederwahlen sind bis zur Altersgrenze von 70 Jahren möglich. Die Altersbegrenzung gilt auch für die Vertreter der Öffentlichkeit im Zentralvorstand.

Amtszeitbegrenzung

Art. 34

Präsident und Geschäftsführer vertreten den Verein nach aussen. Sie führen Kollektivunterschrift in allen Rechtshandlungen und im Zahlungsverkehr. Bei Verhinderung werden sie durch den Vizepräsidenten bzw. durch ein anderes Mitglied des Geschäftsausschusses vertreten. In dringenden Rechtsfällen hat der Geschäftsführer Einzelunterschrift mit umgehender Meldepflicht an den Präsidenten.

Unterschriftsberechtigung

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35

 Diese Statuten k\u00f6nnen nur auf Antrag des Gesch\u00e4ftsausschusses, des Zentralvorstandes oder auf Initiative der Mitglieder gem\u00e4ss Art. 12.1 abge\u00e4ndert werden.

Statutenänderung

 Statutenänderungen bedürfen in der Delegiertenversammlung der Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden. Bei Weiterzug an die Urabstimmung ist die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 36

 Für die Auflösung oder Zusammenlegung des SHS mit anderen Organisationen bedarf es je der Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Delegiertenversammlung als auch der Urabstimmung.

Auflösung oder Zusammenlegung

2. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie der Einrichtungen und des

Materials der Geschäftsstelle zu enthalten. Die entsprechenden Mittel sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Art. 37

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen die Satzungen vom 10. Juni 1967 und die dazu beschlossenen Änderungen. Sie treten zwei Monate nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Art. 38

Übergangsbestimmung

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Statuten sind Neuwahlen für das Präsidium, den Geschäftsausschuss und den Zentralvorstand gemäss Art. 18.4 anzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die derzeitigen Amtsinhaber ihre Mandate.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes am 21. April 1979 in Basel.

Die Präsidentin:

Dr. Rose-Claire Schüle

Der Geschäftsführer:

Marco Badilatti